

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa

Art. 1

Verwaltungsinstanz

Gemäss Art. 12 des Tourismusgesetzes werden Einzug, Verwaltung und Verwendung aller im Gesetz vorgesehenen Taxen Arosa Tourismus übertragen.

Art. 2

Meldepflicht

Die erforderlichen Formulare für die An- und Abmeldung sind kostenlos bei Arosa Tourismus zu beziehen. Es dürfen keine anderen Formulare verwendet werden.

Die Beherberger müssen die Ankunft der Gäste innert 24 Stunden Arosa Tourismus auf dem amtlichen Formular melden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Meldescheine vollständig ausgefüllt, gut leserlich und vom Gast unterschrieben sind.

Die Meldescheine, auf denen der Name des Beherbergers nicht fehlen darf, müssen täglich durch die Post, durch persönliche Abgabe bei Arosa Tourismus oder durch Einwurf in einen der 6 offiziellen Sammelkästen

Gebiet

Sammelstelle

- | | |
|-------------------|--|
| a) Maran-Seehalde | Containerhäuschen Seehalde |
| b) Obersee | Oberseeplatz (Haus Hold) |
| c) Dorf | Arosa Tourismus (Informationsbüro) |
| d) Innerarosa | Haus Leinegga (neben Post) |
| e) Innerarosa | Blockhaus (Schwelliseestrasse) |
| f) Untersee | Bushaltestelle Wetterweide (Container) |

Arosa Tourismus zuhanden der amtlichen Fremdenkontrolle übermittelt werden.

Die dem Beherberger verbleibenden Kopien sind während zwei Jahren aufzubewahren.

Art. 3*Bekanntgabe des Tourismusgesetzes*

Jedem Beherberger ist ein Exemplar des Tourismusgesetzes mit den Ausführungsbestimmungen auszuhändigen, ebenso dem Gast auf dessen Verlangen hin.

Ein Auszug der Bestimmungen des Tourismusgesetzes und der Ausführungsbestimmungen ist jeweils auf Saisonbeginn (Sommer und Winter) im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 4*Zeitliche Begrenzung der Gäste- und Sporttaxen*

Die Gäste- und Sporttaxen werden in der Sommersaison vom 1. Juni bis 31. Oktober und in der Wintersaison vom 1. Dezember bis 30. April erhoben. Trotzdem ist aber während der beiden Monate Mai und November die kantonale Beherbergungstaxe abzurechnen.

Pauschalgäste- und Sporttaxen gelten jeweils für ein Geschäftsjahr (1. Mai - 30. April). Pro rata-Pauschalen sind ausgeschlossen.

Art. 5*Bekanntgabe der Gäste- und Sporttaxen*

Die jeweils geltenden Gäste- und Sporttaxen werden durch Arosa Tourismus auf Saisonbeginn (Sommer und Winter) im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 6*Befreiung von der Gäste- und Sporttaxenpflicht*

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gäste- und Sporttaxenpflicht gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes sind ein Monat vor Beginn des betreffenden Aufenthaltes schriftlich bei Arosa Tourismus einzureichen, der die Eingabe, mit seinem Antrag versehen, an den Gemeinderat weiterleitet.

Art. 7*Abrechnung Hotellerie*

Die Beherberger der Hotellerie haben die Ankünfte und Logiernächte auf den offiziellen Blättern des Bundesamtes für Statistik einzutragen und diese bis zum 5. des folgenden Monats Arosa Tourismus zukommen zu lassen.

Die Gäste- und Sporttaxenrechnungen sind Arosa Tourismus bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.

Art. 8*Abrechnung Parahotellerie*

Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, welche die Gäste- und Sporttaxe nicht in Form einer Pauschale entrichten, sowie allen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern wird die Gästetaxenrechnung aufgrund der Abmeldungen periodisch zugestellt.

Art. 9*Abrechnung Tourismusförderungsabgabe*

Die Abgabe für die Tourismusförderung gemäss Kapitel III. des Tourismusgesetzes wird von den Beherbergungsbetrieben zusammen mit den Gäste- und Sporttaxen erhoben. Die Einschätzung und der Einzug der Abgabe für die Tourismusförderung ist gemäss Art. 9 des Tourismusgesetzes geregelt.

Art. 10*Ermessensveranlagung, Vollstreckung*

Müssen die Gäste- und Sporttaxen gemäss Art. 17 des Tourismusgesetzes nach Ermessen veranlagt werden, so entscheidet der Vorstand von Arosa Tourismus unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Gesichtspunkten.

Wird die Verfügung des Vorstandes von Arosa Tourismus mittels Einsprache an den Gemeinderat weitergezogen oder unterbleibt die Bezahlung der ermessenweise festgelegten Gäste- und Sporttaxe durch die Pflichtigen, so erlässt der Gemeinderat eine besondere Einsprache- beziehungsweise Zahlungsverfügung, der die Wirkung eines definitiven Rechtsöffnungstitels zukommt.

Art. 11

Inkrafttretung

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend mit dem Tourismusgesetz vom 1. Mai 1996 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen zum Kur- und Sporttaxengesetz vom 1. Dezember 1987.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Vincenz Vital

Der Gemeindeschreiber:
Walter Lippuner

Vom Gemeinderat am 18. Juni 1997 mit Protokollauszug Nr. 319 erlassen.